Worthenblatt

Pulsnit, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritburg und Umgegend.

Amtsblatt

Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnit und Königsbrück. der Königlichen

No. 46.

Mittewoch, den 8. Juni

1864.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Gonnaben bs. - Preis vierteljährlich 10 Mgr. - Zu beziehen durch alle Vostanstalten. - Inserate 2c., welche die gesvaltene Corpus-Zeile, oder deren Raum, mit 1 Rengroschen berechnet werden, sind in Pulsnik spätestens bis Montags und Donnerstags Abends 8 Uhr einzusenden. - Erreditionen find: In Pulenik beim Serausgeber, in Königsbrück bei herrn Kaufmann Andreas Grahl, in Radeberg bei Herrn Kaufmann Friedrich Gärtner und in Radeburg bei herrn Buchbindermeister Carl Günther.

Amtlicher Theil.

ARTHUR OF THE POST Bekanntmachung,

die Prüfung im englischen Hufbeschlag betreffend.

Sowie in den letztverflossenen Jahren soll auch in diesem Jahre eine Prüfung derjenigen Hufschmiede, welche sich um die von Herren Stände des Landfreises für Aneignung des englischen Hufbeschlags ausgesetzten Prämien bewerben wollen, oder welchen es um die Erlangung eines Befähigungsnachweises bezüglich der Ausübung des Hufbeschlages zu thun ist, von der dazu niedergesetzten land= ständischen Commission und zwar in der Lehrschmiede zu Reichenau statisinden und ist der Beginn derselben auf

Montag, den 17. October dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt worden. Die Anmeldung zur Prüfung hat bei Verlust des Auspruchs auf Berücksichtigung der Anmeldung spätestens bis zum 3. October dieses Jahres zu erfolgen und ist in der landständischen Canzlei zu Bangen schriftlich oder mündlich zu bewirken.

Die Aufgabe der zu Prüfenden wird, gleich wie zeither,

- a) in Anfertigung zweier ganz correcter, englischer Eisen, nach Aufgabe der Commission,
- b) in vollständiger Fertigkeit der Zurichtung des Hufes mit dem arabischen, wie mit dem kleineren englischen Wirkmesser,
- c) in sehlerlosen Aufpassen und Aufschlagen der gefertigten Eisen auf die betreffenden Pferde,
- d) in einem mündlichen Examen über die Beschaffenheit tes Hufes, dessen Thätigkeit in seinen einzelnen Theilen, über ben zweckmäßigen Beschlag bei gewissen Hufkrankheiten und über die Beschaffenheit eines guten Hufbeschlags über= haupt bestehen. est Diagraphaben to the cines of the financial for the financial f

Nach der Verordnung des hohen Ministerii des Innern vom 15. April 1863, §. 1, sind, als für das ganze Land gültige Befähigungsnachweise in Betreff des Hufbeschlags, auch die von der landständischen Prüfungscommission der Oberlausit für Einführung des correcten englischen Hufbeschlags unter der Unterschrift und dem Siegel derselben ausgestellten Zeugnisse anzusehn. Mit diesem Beugniß ist je nach Ausfall der Prüfung eine öffentliche Belobigung oder auch die Zuerkennung einer Geldprämie verbunden. Eine solche Zuerkennung erfolgt jedoch nur an diejenigen, welche die practische und theoretische Aufgabe am vollständigsten lösen, und Besitzer von Schmieden im Landfreise der Oberlausitz oder deren Söhne oder Pächter von dergleichen Schmieden sind und sind zu dem Behufe zwei Prämien, eine jede zu 50 Thalern, ausgesetzt worden.

Die Prüfung geschieht übrigens, wie zeither, kostenfrei.

Bauten, am 28. Mai 1864. Im Auftrage des landständischen Directorii: Die Priifungscommission. Je je de Minister von Agingsom ung nogundangen und Graf von Einstedel. und mal og und in

für die Ortsrichter im Bezirke des Gerichts-Amtes Pulknitz.

Nach einer Verordnung des Königlichen Ministerium des Innern vom 20. laufenden Monats ist die in §. 9. und 16. der Verordnung, die Arbeitsbücher des gewerblichen Hilfspersonal betr., vom 15. October 1861. (S. 262. des Gesetz= und Verordnungs= blattes v. J. 1861.) vorgeschriebene Bisirung der in 5. 10. gedachten Antritts= und Austrittsbescheinigungen, ingleichen der in §. 16. gedachte Eintrag von Aufenthaltsbescheinigungen forthin auf tem platten Lande von dem Ortsrichter des betreffenden Arbeits= oder Aufenthaltsortes zu bewirken und mit dem ortsrichterlichen Siegel oder Stempel zu versehen.

In diesem Falle sind auch die in §. 21. vorgeschriebenen Register über die Bisirung der An= und Austrittsbescheinigungen und über die Einträge von Aufenthaltsbescheinigungen von den Ortsrichtern zu führen.

Wir führen Wissen.